

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/6/15 4Ob58/82,  
9ObA264/00i, 8ObA19/22k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1982

## Norm

VBO Linz §28 Abs2

VBO Linz §31 Abs2

## Rechtssatz

Sachverhalte, welche eine Kündigung im Sinne des § 28 Abs 2 VBO rechtfertigen, müssen die strengeren Voraussetzungen einer Entlassung nicht erfüllen. Sie müssen vor allem kein wichtiger Grund sein, der, wie bei der Entlassung, es der beklagten Partei unzumutbar erscheinen läßt, den Vertragsbediensteten weiterzubeschäftigen. Auch der Eintritt einer Vertrauensunwürdigkeit ist im Gegensatz zum Entlassungstatbestand des § 31 Abs 2 lit b VBO nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 58/82

Entscheidungstext OGH 15.06.1982 4 Ob 58/82

Veröff: Arb 10140 = DRdA 1984,235

- 9 ObA 264/00i

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 9 ObA 264/00i

nur: Sachverhalte, welche eine Kündigung im Sinne des § 28 Abs 2 VBO rechtfertigen, müssen die strengeren Voraussetzungen einer Entlassung nicht erfüllen. Sie müssen vor allem kein wichtiger Grund sein, der, wie bei der Entlassung, es der beklagten Partei unzumutbar erscheinen läßt, den Vertragsbediensteten weiterzubeschäftigen. (T1)

Beisatz: Hier: Gröbliche Verletzung der Dienstpflichten gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VBO Wien 1995 wegen eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes im Krankenhaus während des Nachtdienstes trotz ausdrücklichen Verbotes der Vorgesetzten. (T2)

- 8 ObA 19/22k

Entscheidungstext OGH 22.04.2022 8 ObA 19/22k

Vgl; Beisatz: Hier: Im Gegensatz zur Entlassung ist nicht erforderlich, dass eine Vertrauensunwürdigkeit eingetreten oder die Weiterbeschäftigung sonst unzumutbar ist. (T3)

Beisatz: Hier: Auch kleine Dienstpflichtverletzungen können bei Beharrlichkeit das Gewicht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung erreichen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0081870

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)